

## **Antrag zur Änderung der Satzung nach § 18 a V BerIHG (Sozialfonds-Satzung)**

Antragstellende:

*Semesterticketbüro der HU*

Liebes StuPa-Präsidium, liebe Parlamentarier\_innen,

hiermit beantragen wir die Änderung der Satzung nach § 18 a V BerIHG (Sozialfonds-Satzung) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Betrifft eine neue Einfügung unter **§ 2 Absatz 3 Satz 5** alle weiteren Punkte verschieben sich dadurch um eine Stelle nach hinten.

„Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 475€.

2Zusätzlich werden angerechnet:

1. [...]

**5. für jede weitere behinderte oder chronisch kranke Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist einen Mehrbedarf in Höhe von 89 €**

6. [...]"

Zur Begründung:

Bei der Berechnung von Anträgen auf Zuschuss zum Semesterticket wird sich zu einem Teil an der bundesdeutschen Sozialgesetzgebung orientiert. Nicht jeden Unfug muss mensch da allerdings mitmachen. Die Nichtbewilligung von Mehrbedarfen für Kinder mit chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen stellt aber eine aktive Verweigerung von staatlicher Seite dar, die als Unfug zu bezeichnen bloße Verharmlosung ist. Studierende, deren Kinder chronisch krank und/oder behindert sind haben einen erhöhten finanziellen Bedarf. Dieser wird durch die hier vorgeschlagene Satzungsänderung anerkannt und führt ggf. zu einem höheren Zuschuss für diese Studierenden.

Anhang:

Entsprechender Ausschnitt aus der Sozialfonds-Satzung